

Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Business-Tickets bei der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA („Business-ATGB“)

1. Geltungsbereich der Business-ATGB

Diese Business-ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Business-Tickets in der hier beschriebenen Form (z.B. im Zusammenhang mit der „Löwen-Lounge“ oder „Eintracht 100“ oder „Volkswagen Financial Services Business Club“) (gemeinsam „**Ticket**“ oder „**Tickets**“), von der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA, Hamburger Straße 210, 38112 Braunschweig („**Eintracht Braunschweig**“) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die von Eintracht Braunschweig zumindest mitveranstaltet werden („**Veranstaltungen**“), sowie den Zutritt und Aufenthalt im und in bestimmten Bereichen des EINTRACHT-STADION, Hamburger Str. 210, 38112 Braunschweig, („**Eintracht-Stadion**“), es sei denn, für die entsprechende Veranstaltung gelten ergänzend oder ersetzend gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („**AGB**“).

2. Ticketbestellung, Vertragsschluss, Leistungsgegenstand

2.1 Bezugsweg: Tickets im Geltungsbereich dieser Business-ATGB sind grundsätzlich nur bei Eintracht Braunschweig zu beziehen.

2.2 Vertragsschluss: Die Bestellung eines oder mehrerer Tickets bei Eintracht Braunschweig erfolgt durch den Interessenten mit Übermittlung des unterzeichneten, hierfür von Eintracht Braunschweig vorgesehenen Vertrags oder einer anderweitigen, ausdrücklichen Angebotserklärung in der von Eintracht Braunschweig vorgegebenen Form im Sinne eines verbindlichen Angebots auf Vertragsabschluss mit Eintracht Braunschweig. Die Annahme durch Eintracht Braunschweig steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheits- oder Gesundheitsaspekte). Erst mit dem Zeitpunkt der korrespondierenden, wirksamen Unterschrift oder einer anderweitigen, ausdrücklichen Annahmeerklärung durch Eintracht Braunschweig kommt der Vertragsschluss über die Tickets zwischen Eintracht Braunschweig und dem Vertragspartner („**Vertragspartner**“) auf Grundlage dieser Business-ATGB zustande.

2.3 Leistungsumfang: Ein Ticket im Geltungsbereich dieser Business-ATGB berechtigt den Vertragspartner grundsätzlich, diejenigen Veranstaltungen von Eintracht Braunschweig im Eintracht-Stadion zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat, sowie ggf. weitere Rechte wahrzunehmen. Details sind der Leistungsbeschreibung bei Erwerb des Tickets zu entnehmen. Zum Besuch von sonstigen Spielen, insbesondere Pokal- und Freundschafts- sowie Relegationsspielen, berechtigt das Ticket regelmäßig nicht, es sei denn, Eintracht Braunschweig und der Vertragspartner haben etwas Abweichendes vereinbart.

2.4 Besuchsrecht im engeren Sinn: Eintracht Braunschweig will den Zutritt zu Veranstaltungen im Eintracht-Stadion nicht jedem, sondern nur denjenigen Ticketinhabern gewähren, die Tickets im Geltungsbereich dieser Business-ATGB als Vertragspartner bei Eintracht Braunschweig oder im Rahmen einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 8.3 erworben haben und ggf. weiter geltende Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 9.4) erfüllen. Eintracht Braunschweig gewährt daher nur seinen Vertragspartnern, die durch auf das Ticket gedruckte Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Strich- und/oder QR-Code etc.) identifizierbar sind und/oder Zweiterwerbern, die nach Ziffer 8.3 Tickets zulässig erworben haben, und die ggf. weiter geltenden Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 9.4) erfüllen, ein Besuchsrecht („**Besuchsrecht**“). Zum



Nachweis seiner Identität hat der Vertragspartner oder der jeweilige Ticketinhaber ein geeignetes amtliches Identifikationsdokument (Personalausweis, etc.) mit sich zu führen und auf Verlangen von Eintracht Braunschweig oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Tickets, die auf von Eintracht Braunschweig nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer 2.4 und können Rechtsfolgen nach Ziffer 8.5 und 9.3 auslösen. Eintracht Braunschweig erfüllt die ihr obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Vertragspartners oder des jeweiligen Ticketinhabers, indem sie einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Eintracht Braunschweig wird auch dann von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Vertragspartner frei, wenn der Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat. Der Ticketinhaber ist auf Nachfrage von Eintracht Braunschweig – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – verpflichtet, anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis er die Tickets erworben hat, dies kann ggf. auch die namentliche Nennung des Ticketverkäufers einschließen.

2.5 Überbelegung: Sollten aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund vorgegebener Schutzmaßnahmen oder aufgrund eines (Teil-)Ausschlusses von Zuschauern, im Zusammenhang mit der Stadionöffnung oder Zuschauerzulassung bestimmte Anforderungen seitens Eintracht Braunschweig zu erfüllen sein, kann es dazu kommen, dass der Vertragspartner nicht jede bzw. nicht die Veranstaltung, für die er gemäß seines Tickets ein Besuchsrecht erworben hat, tatsächlich auch besuchen kann oder ggf. zusammen mit dem Ticket erworbene Rechte nicht in dem vorhergesehenen Umfang wahrnehmen kann. Der Vertragspartner erkennt für den so entstehenden Fall der Überbelegung an, dass Eintracht Braunschweig berechtigt ist, die Auswahl der berechtigten Vertragspartner bzw. die Vergabe der Tickets mittels eines transparenten, diskriminierungsfreien Verfahrens zu bestimmen bzw. einzelne gemäß seines Tickets grundsätzlich erworbene Besuchsrechte zu stornieren. Bei Stornierung einzelner Veranstaltungen und der dazugehörigen Besuchsrechte durch Eintracht Braunschweig im Fall der Überbelegung wird den betroffenen Vertragspartner im Fall der Vorauszahlung der für das Ticket gezahlte Preis (ggf. pro rata) zurückerstattet oder im Fall der noch nicht erfolgten Zahlung der stornierten Veranstaltung entsprechende Preis nicht berechnet. Eintracht Braunschweig haftet gegenüber dem Vertragspartner und/oder Ticketinhaber nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten).

3. Vertragslaufzeit, Umsetzung, Abtretung

3.1 Tages- oder Dauerkarten: Der Erwerb eines Tickets im Geltungsbereich dieser Business-ATGB kann in Form einzelner „**Tagestickets**“ oder in Form eines Dauerschuldverhältnisses („**Abonnement**“) erfolgen. Die Vertragslaufzeit eines Tagestickets beschränkt sich regelmäßig auf die Vermittlung von Leistungen gemäß 2.3 sowie eines Besuchsrechts für den Kunden gemäß Ziffer 2.4 für eine einzelne Veranstaltung von Eintracht Braunschweig; die Vertragslaufzeit und Regelungen zur Anpassung des Dauerschuldverhältnisses in Bezug auf Tickets, die im Abonnement erworben werden, richten sich nach den folgenden Regelungen dieser Ziffer 3.

3.2 Erstlaufzeit: Tickets im Geltungsbereich dieser Business-ATGB, die im Abonnement erworben werden, haben eine Laufzeit von jeweils einer Saison (01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres oder aufgrund einer Verschiebung der Saison abweichend von Eintracht Braunschweig kommunizierte Daten, „**Erstlaufzeit**“). Die weitere Vertragslaufzeit im Anschluss an die Erstlaufzeit bestimmt sich nach den Ziffern 3.3 und 3.4, es sei denn, Eintracht Braunschweig und der Vertragspartner haben schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.

3.3 Laufzeit des Vertrags mit Unternehmern: Ist der Vertragspartner Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, wird dem Vertragspartner nach der Erstlaufzeit und jeweils vor Beginn einer Saison ein neues Ticket



zu denselben Konditionen zugesendet bzw. freigeschaltet, es sei denn, der Vertragspartner oder Eintracht Braunschweig kündigt das Abonnement bis zum 28.02. des entsprechenden Jahres oder bis zum Ablauf einer durch Eintracht Braunschweig mindestens in Textform (E-Mail ausreichend) und mit angemessenem zeitlichen Vorlauf gesondert kommunizierten späteren Frist. Die Kündigung kann innerhalb der angegebenen Frist in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg (im Falle der Kündigung durch den Vertragspartner an die Kontaktadresse von Eintracht Braunschweig) erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei der jeweils anderen Partei. Die Kündigung nach § 627 BGB ist ausgeschlossen.

3.4 Laufzeit des Vertrags mit Verbrauchern: Ist der Vertragspartner Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, endet das Abonnement nach Ablauf der Erstlaufzeit gemäß Ziffer 3.2. Während der Erstlaufzeit ist die ordentliche Kündigung sowie die Kündigung nach § 627 BGB ausgeschlossen. Eintracht Braunschweig beabsichtigt, ohne rechtliche Verpflichtung, dem Vertragspartner vor Ablauf der Erstlaufzeit ein Angebot auf Abschluss eines Folgevertrages für die Folgesaison, ggf. in Form eines Bestellformulars schriftlich oder per E-Mail zu unterbreiten. Der Vertragspartner kann dieses Angebot innerhalb der im Bestellformular oder anderweitig von Eintracht Braunschweig mitgeteilten Frist und in der darin vorgesehenen Art und Weise zu den dort mitgeteilten Bedingungen annehmen.

3.5 Außerordentliche Kündigung: Jede Vertragspartei ist berechtigt, das durch den Erwerb eines Tickets im Geltungsbereich dieser Business-ATGB im Abonnement begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg (im Falle der Kündigung durch den Vertragspartner an die Kontaktadresse von Eintracht Braunschweig) zu kündigen. Ein wichtiger Grund für Eintracht Braunschweig liegt gemäß § 314 Abs. 1 BGB insbesondere dann vor, wenn Eintracht Braunschweig nach Maßgabe der Ziffern 8.5 und/oder 9.6 dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen oder wenn der Vertragspartner gegen entgegenstehende ethisch-moralische Grundsätze verstößt, die für die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung nicht vertretbar respektive für Eintracht Braunschweig nicht zumutbar ist, insbesondere wenn die geschäftlichen Aktivitäten des Vertragspartners nicht den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, eine Unterstützung kriegerischer oder rechtsextremer Aktivitäten vorliegt oder ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang zu Unternehmen respektive Einzelpersonen besteht, welche gemäß den jeweils geltenden Sanktionsnormen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der USA oder anderen anwendbaren Sanktionsnormen auf einer Sanktionsliste stehen.

3.6 Umsetzung: Der Inhaber eines Tickets im Geltungsbereich dieser Business-ATGB, das im Abonnement erworben wurde, kann die Zuteilung eines neuen Platzes im Eintracht-Stadion beantragen („**Umsetzung**“). Eine Umsetzung stellt keine Kündigung des Dauerschuldverhältnisses dar. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf eine Umsetzung; sie erfolgt aus Kulanzgründen von Eintracht Braunschweig und steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen Kapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten.

3.7 Weitergabe und Abtretung: Für die Weitergabe eines Tickets gelten die Bestimmungen in Ziffer 8. Darüber hinaus kann der Vertragspartner im Geltungsbereich dieser Business-ATGB, der Tickets im Abonnement erworben hat, die dauerhafte Abtretung auf eine andere Person beantragen („**Abtretung**“). Eine Abtretung stellt keine Kündigung des Dauerschuldverhältnisses dar, sondern eine Weitergabe des bestehenden Vertragsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Vertragspartner. Der abtretende Vertragspartner bleibt gegenüber Eintracht Braunschweig so lange verpflichtet, bis der neue Vertragspartner das Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten

vollumfänglich übernommen hat. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf eine Abtretung; sie erfolgt aus Kulanzgründen von Eintracht Braunschweig.

4. Zahlungsmodalitäten

4.1 Ticketpreise: Es gelten die jeweils aktuellen Preise für Tickets im Geltungsbereich dieser Business-ATGB und die damit verbundenen Leistungen, welche sich aus dem jeweils gültigen Bestellformular oder der Mitteilung von Eintracht Braunschweig im Rahmen des Vertragsschlusses oder aus dem entsprechenden Vertrag selbst ergeben. Bestellungen von Tickets werden grundsätzlich nur mit den akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. gegen Rechnungstellung) bearbeitet. Zuzüglich zum Ticketpreis kann Eintracht Braunschweig bei einem Ticketversand dem Vertragspartner die Versandkosten und/oder für Leistungen, die im Fall der Ziffer 3.4 (Vertrag mit Verbraucher) im Interesse des Vertragspartners liegen müssen, eine angemessene Servicegebühr in Rechnung stellen. Die Zahlung durch den Vertragspartner ist zu den in der Rechnung angegebenen Terminen zur Zahlung fällig, spätestens jedoch zehn (10) Tage nach Rechnungszugang.

4.2 SEPA-Lastschriftmandat: Sollte Eintracht Braunschweig nach eigenem Ermessen anbieten, die Ticketpreise mittels SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen, gilt Folgendes: Erteilt der Vertragspartner Eintracht Braunschweig ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Vertragspartner spätestens einen Geschäftstag vorher angekündigt. Der Vertragspartner sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch Eintracht Braunschweig verursacht wurde.

4.3 Stornierung: Sollte die Bezahlung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung), ist Eintracht Braunschweig berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben dem Vertragspartner zu übersendende Tickets im Eigentum von Eintracht Braunschweig. Entstandene Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt der Eintracht Braunschweig ausdrücklich vorbehalten.

5. Ticketversand, print@home, Hinterlegung

5.1 Versand: Der postalische Versand der Tickets erfolgt auf Kosten des Vertragspartners, wobei Eintracht Braunschweig das Versandunternehmen auswählt und diesem die Versanddaten des Vertragspartners zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO zur Verfügung stellt. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt im Falle der Ziffer 3.4 (Vertrag mit Verbraucher) Eintracht Braunschweig, ansonsten der Vertragspartner. Tickets werden dem Vertragspartner regelmäßig innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Versandbestätigung zugestellt (vgl. Ziffer 2). Sofern der Vertragspartner bis zu diesem Zeitpunkt keine Tickets erhalten hat, ist ein Abhandenkommen bei Versand Eintracht Braunschweig unverzüglich an die Kontaktadresse mitzuteilen. Die Neuausstellung von bei Versand abhandengekommenen Tickets durch Eintracht Braunschweig erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 6.3.

5.2 print@home: Beim Versand der Tickets als print@home (ticketdirect) werden dem Vertragspartner die Tickets elektronisch im PDF-Format zugesendet. Beim elektronischen Versand eines print@home Tickets werden keine Versandgebühren erhoben. Der Vertragspartner hat die Tickets in gut lesbarer

Qualität auszudrucken und bei der Veranstaltung in A4-Papierform mit sich zu führen. Nicht ausgedruckte Tickets gewähren keinen Zutritt ins Eintracht-Stadion. Es obliegt der Kulanz von Eintracht Braunschweig, gegen eine angemessene Servicegebühr ein Ersatzticket auszustellen.

5.3 Digitale Tickets: Wählt der Vertragspartner die Übermittlung der Tickets in Form von digitalen Tickets, wird ihm rechtzeitig vor der betreffenden Veranstaltung ein Hyperlink zugesendet. Über diesen Hyperlink gelangt der Kunde auf eine Online-Plattform, auf der – infolge der Registrierung – das digitale Ticket in Form eines 2D-Barcodes oder im PDF-Format hinterlegt ist. Der Vertragspartner kann das digitale Ticket auf Grundlage und unter Anerkennung dieser ATGB wahlweise als print@home Ticket herunterladen (dann gilt Ziffer 5.2 entsprechend) oder es auf seinem mobilen Endgerät über das „Wallet-System“ speichern. In diesem Fall ist vom Ticketinhaber sicherzustellen, dass der 2D-Barcode auf dem mobilen Endgerät dauerhaft verfügbar ist. Die Rechtsgrundlage für die damit jeweils einhergehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO.

5.4 Hinterlegung: Sofern bei kurzfristiger Bestellung und Hinweis durch Eintracht Braunschweig ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, ist im Einzelfall nach freiem Ermessen von Eintracht Braunschweig eine Vereinbarung über die Hinterlegung der Tickets an der hierfür am Eintracht-Stadion eingerichteten Servicestelle zur Abholung möglich. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Vertragspartner oder einen vom Vertragspartner schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines amtlichen Identifikationsdokuments (Personalausweis, Reisepass etc.) möglich. Eintracht Braunschweig kann für die Hinterlegung der Tickets eine angemessene Servicegebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Vertragspartner, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten von Eintracht Braunschweig oder des durch Eintracht Braunschweig beauftragten Dritten vor.

6. Neuausstellung bei Reklamation, Defekt, Abhandenkommen

6.1 Reklamation: Der Vertragspartner ist verpflichtet, sowohl die Bestellbestätigungen als auch die Tickets nach Zugang auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort zu überprüfen. Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen, muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Versandbestätigung von Eintracht Braunschweig (vgl. Ziffer 2) oder nach Erhalt der Tickets, spätestens jedoch fünf (5) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg an die Kontaktadressen erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Poststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Telefax bzw. der E-Mail. Bei Tickets und/oder Ticketbestellungen, die innerhalb der letzten sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen werden sowie im Falle sonstiger Ticketbestellungen gemäß Ziffer 2.3, bei der das Ticket übergeben bzw. gemäß Ziffer 5.4 hinterlegt wird, hat eine etwaige Reklamation unverzüglich zu erfolgen, im Übrigen gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Mängel im Sinne dieser Ziffer 6.1 sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt Eintracht Braunschweig dem Vertragspartner gegen Vernichtung bzw. Aushändigung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus. Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für gemäß Ziffer 6.3 auf dem Versandweg abhandengekommen oder für die Zusendung nicht bestellter Tickets sowie für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden von Eintracht Braunschweig zurückzuführen ist.

Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neuausstellung der Tickets, sondern eine solche unterliegt der Kulanz von Eintracht Braunschweig.

6.2 Defekt: Im Fall eines technischen Defekts eines Tickets bzw. bei Schwierigkeiten im Rahmen der elektronischen Zugangskontrolle stellt Eintracht Braunschweig bei nachgewiesener Legitimation des Vertragspartners unter Sperrung des alten Tickets ein neues Ticket aus oder schaltet das alte Ticket entsprechend frei. Für die Neuausstellung können Servicegebühren nach der jeweils gültigen Preisliste von Eintracht Braunschweig erhoben werden, es sei denn, Eintracht Braunschweig oder von Eintracht Braunschweig beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten. Nicht der elektronischen Zugangskontrolle unterliegende defekte Tickets werden nur Zug-um-Zug gegen Nachweis des Defekts, z.B. durch Vorlage des Originaltickets, und auf Kosten des Vertragspartners ersetzt. Sind Tickets aufgrund eines eindeutigen Verschuldens seitens des Vertragspartners nicht lesbar (z.B. fehlerhafter Ausdruck im Falle eines print@home Tickets, technischer Defekt des Mobilgeräts etc.), berechtigen diese grundsätzlich nicht zum Zutritt zum Eintracht-Stadion bzw. zur Neuausstellung des Tickets.

6.3 Abhandenkommen: Eintracht Braunschweig ist über das Abhandenkommen, d.h. jeder unfreiwillige Verlust, von bei Eintracht Braunschweig erworbenen Tickets unverzüglich über die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg zu unterrichten. Eintracht Braunschweig ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets erfolgt nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Vertragspartners eine Neuausstellung des Tickets. Eine solche Neuausstellung erfolgt nur bei vom Erwerber nachgewiesenen nicht verschuldeten Umständen und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Bei missbräuchlicher Anzeige eines Abhandenkommens kann Eintracht Braunschweig Strafanzeige erstatten. Für die Neuausstellung von Tickets kann von Eintracht Braunschweig eine Servicegebühr nach der Preisliste erhoben werden es sei denn, Eintracht Braunschweig oder von Eintracht Braunschweig beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten. Eine Neuausstellung anderer abhandengekommener Tickets kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

7. Rücknahme und Erstattung; Umplatzierung

7.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht: Auch wenn Eintracht Braunschweig Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB auch im Falle der Ziffer 3.4 (Vertrag mit Verbraucher) kein Widerrufsrecht des Vertragspartners beim Kauf eines Tickets. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht generell nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch Eintracht Braunschweig bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

7.2 Umtausch und Rücknahme: Ein Umtausch oder die Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Vertragspartner sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 8.3 zulässig.

7.3 Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung einer bei Erwerb des oder der Tickets bereits endgültig terminierten Veranstaltung behalten die entsprechenden Tickets grundsätzlich ihre Gültigkeit. Der Vertragspartner kann, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten. Im Fall von Tickets, die im Abonnement erworben wurden, ist im Falle der Ziffer

3.4 (Vertrag mit Verbraucher) ein Teil-Rücktritt in Bezug auf die betroffene Veranstaltung möglich, nicht jedoch vom gesamten Vertrag. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Vertragspartner erhält gegen Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an Eintracht Braunschweig, im Falle elektronischer Tickets unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer in der Rücktrittserklärung nach Wahl von Eintracht Braunschweig (ggf. pro rata) den entrichteten Ticketpreis erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises zur Einlösung in den angegebenen Fanshops von Eintracht Braunschweig, es sei denn, die Zuteilung eines Gutscheins ist dem Vertragspartner unzumutbar; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet. Bei Abbruch der Veranstaltung besteht kein Anspruch auf eine Erstattung des Ticketpreises, es sei denn, Eintracht Braunschweig hat den Abbruch der Veranstaltung zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Vertragspartners mit den Interessen von Eintracht Braunschweig sprechen im Einzelfall für eine Erstattung. Die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung einer Veranstaltung gilt nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung, berechtigt den Vertragspartner daher nicht zum Rücktritt, wenn bei Erwerb des oder der Tickets die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung eines Spieles bzw. einer Veranstaltung noch nicht feststand. Eintracht Braunschweig haftet in diesen Fällen gegenüber dem Ticketinhaber nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten).

7.4 Wiederholungsspiel: Im Fall eines Wiederholungsspiels, d.h. Neuansetzung einer bereits begonnenen und gemäß Ziffer 7.3 abgebrochenen Veranstaltung, gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür grundsätzlich keine Gültigkeit, es sei denn, Eintracht Braunschweig weist ausdrücklich auf eine Gültigkeit des Tickets auch für das Wiederholungsspiel hin. Im Fall der fortbestehenden Gültigkeit kann der Vertragspartner, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten. Im Fall von Tickets, die im Abonnement erworben wurden, ist im Falle der Ziffer 3.4 (Vertrag mit Verbraucher) ein Teil-Rücktritt in Bezug auf die betroffene Veranstaltung möglich, nicht jedoch vom gesamten Vertrag. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Vertragspartner erhält gegen Vorlage bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an Eintracht Braunschweig, im Falle elektronischer Tickets unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer in der Rücktrittserklärung (ggf. pro rata) den entrichteten Ticketpreis erstattet (Ziffer 7.3 zu Gutscheinen gilt entsprechend); Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

7.5 Spielabsage und Zuschauerausschluss: Bei ersatzloser Absage einer Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, sind sowohl Eintracht Braunschweig als auch der betroffene Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten (bei im Abonnement erworbenen Tickets nicht vom gesamten Vertrag). Eintracht Braunschweig ist in diesem Fall berechtigt, Tickets für einzelne Spiele zu sperren. Der Rücktritt durch den Vertragspartner ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu erklären. Die betroffenen Vertragspartner erhalten gegen Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an Eintracht Braunschweig, im Falle elektronischer Tickets unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer in der Rücktrittserklärung (ggf. pro rata) den entrichteten Ticketpreis erstattet (Ziffer 7.3 zu Gutscheinen gilt entsprechend); Service- und/oder Versandgebühren werden nicht erstattet. Eintracht Braunschweig haftet in diesen Fällen gegenüber dem Ticketinhaber nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten).

7.6 Umplatzierung: Der Vertragspartner erkennt an, dass Eintracht Braunschweig aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich vorgegebener Schutz- bzw. Hygienemaßnahmen und Vorgaben zur Einhaltung von Abstandsflächen, etwa im Rahmen der Pandemiebekämpfung, berechtigt ist, dem Vertragspartner von seinen bestellten Plätzen abweichende Plätze derselben oder einer höheren Kategorie zuzuweisen; die Zuteilung eines Sitzplatzes in einer niedrigeren Preiskategorie ist ausgeschlossen oder es erfolgt eine entsprechende teilweise Erstattung. In einem solchen Fall der Umplatzierung besteht seitens des Vertragspartners kein Rücktrittsrecht oder ein weitergehender Anspruch auf Entschädigung.

8. Nutzung und Weitergabe; Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe

8.1 Schützenswertes Interesse von Eintracht Braunschweig: Zur Vermeidung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Eintracht-Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Anhängern/Fans der gegnerischen Mannschaften, aus Infektionsschutzgesichtspunkten, insbesondere aber zur Unterbindung der nicht autorisierten Ticketweitergabe, vor allem zur Vermeidung von Ticketspekulationen und zur Erhaltung der etablierten und adäquaten Preisstruktur, liegt es im legitimen Interesse von Eintracht Braunschweig, der Vertragspartner und der übrigen Zuschauer, die Weitergabe von Tickets angemessen einzuschränken.

8.2 Unzulässige Weitergabe: Der kommerzielle und gewerbliche Ticketverkauf bleibt allein Eintracht Braunschweig vorbehalten. Jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf oder eine sonstige unzulässige Weitergabe der Tickets durch den Vertragspartner ist untersagt. Dem Vertragspartner ist es insbesondere untersagt,

- a) Tickets öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet, (z.B. bei Ebay, Kleinanzeigen, Facebook (Marketplace) und/oder bei nicht von Eintracht Braunschweig autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave, StubHub etc.) zum Kauf anzubieten und/oder zu verkaufen,
- b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis bzw. (bei eingepreisten Tickets) dem tatsächlichen Wert der Tickets weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,
- c) Tickets an nicht seitens Eintracht Braunschweig autorisierte gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,
- d) Tickets **ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung** von Eintracht Braunschweig kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,
- e) Tickets an Personen weiterzugeben, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Sportveranstaltungen ausgeschlossen wurden, insbesondere gegen die ein Stadionverbot besteht oder die in den letzten fünf Jahren wegen Beteiligung an Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Fußballspielen in Erscheinung getreten sind und gegen die in diesem Zeitraum ein Stadionverbot erlassen wurde, sofern dem Vertragspartner dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,
- f) Tickets an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Vertragspartner dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste; oder

8.3 Zulässige Weitergabe: Der Vertragspartner darf seine Tickets zur Mitnahme von Gästen, Geschäftspartnern, Freunden und Familie verwenden und ausschließlich in diesem Rahmen weitergeben, wenn der Vertragspartner seine Gäste, Geschäftspartner, Freunde und Familie (1) auf die Geltung und den Inhalt dieser Business-ATGB sowie die notwendige Weitergabe von Informationen (z.B. auf Anforderung Vor- und Zuname) über den neuen Ticketinhaber an Eintracht Braunschweig nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweist, (2) der neue Ticketinhaber durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser Business-ATGB zwischen ihm und Eintracht Braunschweig einverstanden ist, (3) der neue Inhaber sich mit der Weitergabe seines Namens, seiner Anschrift und seines Geburtsdatums an Eintracht Braunschweig sowie der Verarbeitung dieser Daten zur Vertragsdurchführung durch Eintracht Braunschweig einverstanden erklärt und (4) Eintracht Braunschweig, auf dessen Anforderung hin, (insbesondere aufgrund verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich vorgegebener Schutz- bzw. Hygienemaßnahmen, jeweils aber im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht) unter Nennung der persönlichen Daten des neuen Ticketinhabers (regelmäßig Name, Anschrift und Geburtsdatum) rechtzeitig formlos über die Weitergabe des Tickets informiert wird oder Eintracht Braunschweig die Weitergabe an den neuen Ticketinhaber konkludent als zulässig erklärt hat.

Die dauerhafte Abtretung von aus Tickets resultierenden Nutzungsrechten ist nicht gestattet.

8.4 Daten des neuen Ticketinhabers: Die Verarbeitung der Daten des neuen Ticketinhabers (regelmäßig Name, Anschrift und Geburtsdatum) erfolgt einerseits zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und Eintracht Braunschweig sowie zwischen ihm und dem Vertragspartner gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen von Eintracht Braunschweig (vgl. Ziffer 8.1) gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO.

8.5 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelungen in Ziffer 8.2, und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist Eintracht Braunschweig berechtigt,

- a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Vertragspartner entgegen den Regelungen in Ziffer 8.2 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Vertragspartner zu liefern und zu stornieren;
- b) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Eintracht-Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Eintracht-Stadion zu verweisen,
- c) betroffene Vertragspartner, die gegen die Regelungen in Ziffer 8.2 verstoßen, vom Ticketverkauf für einen angemessenen Zeitraum, jedoch bis maximal fünf (5) Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse;
- d) im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 8.2 a) und/oder 8.2 b) von dem jeweiligen Vertragspartner die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 12 zu verlangen,
- e) gegen den Vertragspartner eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 11 zu verhängen,
- f) betroffenen Vertragspartnern ggf. unabhängig vom hiesigen Rechtsverhältnisse eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im BTSV Eintracht von 1895 e.V.

oder in offiziellen Fanclubs von Eintracht Braunschweig, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Vertragspartnern die Mitgliedschaft im BTSV Eintracht von 1895 e.V. zu kündigen, und/oder

- g) in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Vertragspartners zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 f DSGVO).

9. Zutritt zum Eintracht-Stadion und Verhalten im Eintracht-Stadion

9.1 Stadionordnung: Der Zutritt zum Eintracht-Stadion unterliegt der dort ausgehängten und im Internet unter <https://www.eintracht.com/stadion/stadionordnung/> abrufbaren Stadionordnung. Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser Business-ATGB.

9.2 Hausrecht: Die Wahrnehmung des Hausrechts steht Eintracht Braunschweig oder von Eintracht Braunschweig beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen von Eintracht Braunschweig, der Polizei, des Ordnungsdienstes, der Stadionverwaltung und des Veranstalters im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

9.3 Zutrittsrecht: Grundsätzlich ist jeder Vertragspartner oder Ticketinhaber mit einem wirksam nach den Vorgaben von Ziffer 2.4 erworbenen Besuchsrecht zum Zutritt zum Stadion berechtigt. Der Zutritt zum Eintracht-Stadion kann dennoch verweigert werden, wenn

- a) der Vertragspartner oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Bereichs, am Stadioneingang oder im Innenraum des Eintracht-Stadions einer vom Ordnungsdienst bzw. Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen. Personen, die Gegenstände unerlaubt ins Eintracht-Stadion einbringen oder diese den Kontrollen des Ordnungsdienstes entziehen, können ebenfalls vom Gelände des Eintracht-Stadions verwiesen werden. Eintracht Braunschweig behält sich vor, für bestimmte Gegenstände, die ins Eintracht-Stadion eingebracht werden sollen, entsprechende gesonderte Kontrollstellen oder Eingänge zu bestimmen. Für durch den Ordnungsdienst abgenommene und/oder abgegebene Gegenstände der Besucher gelten die ausgehängten Bedingungen für die Asservatenannahme „Allgemeine Bedingungen zur Nutzung der Asservatenannahme“, oder
- b) der Vertragspartner oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Bereich des Eintracht-Stadions bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit, oder
- c) die auf den Tickets aufgedruckten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Strich- und/oder QR-Code, Seriennummer etc.) manipuliert, unkenntlich macht und/oder beschädigt oder mit dem Ticket bereits ein Zutrittsversuch erfolgt ist, soweit dies nicht von Eintracht Braunschweig zu vertreten ist, oder
- d) der Ticketinhaber nicht mit dem Vertragspartner personenidentisch ist, der entsprechend als Vertragspartner gespeichert und über die Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket vermerkt ist, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 8.3 vor.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Vertragspartners bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

9.4 Besondere Zutrittsbedingungen: Aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund vorgegebener Schutzmaßnahmen oder im Rahmen eines (Teil-)Ausschlusses von Zuschauern, ist Eintracht Braunschweig im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt (und ggf. verpflichtet) besondere Zutrittsbedingungen festzulegen und deren Einhaltung auch durchzusetzen:

- a) Eintracht Braunschweig ist berechtigt, bestimmte Anforderungen oder Nachweise zur Bedingung für den Erwerb von Tickets oder den Zutritt zum Eintracht-Stadion zu machen. Kann der Ticketinhaber die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen, kann Eintracht Braunschweig den Erwerb von Tickets und/oder den Zutritt zum Eintracht-Stadion verweigern bzw. den Vertragspartner bzw. Ticketinhaber aus dem Eintracht-Stadion verweisen. Sollten solche Anforderungen erst nach Erwerb der entsprechenden Tickets bekanntgegeben werden, kann der Vertragspartner vom Vertrag für die betroffene Veranstaltung (ggf. teilweise) zurücktreten. Es gelten die in Ziffer 7.5 geregelten Rücktrittsfolgen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die konkreten besonderen Zutrittsbedingungen bei Ticketerwerb bereits bekanntgegeben waren, oder erlischt spätestens mit jedem Stadionzutritt während der Geltung der konkreten besonderen Zutrittsbedingungen.
- b) Eintracht Braunschweig ist berechtigt, für bestimmte Ticketinhaber bestimmte Zutrittszeitfenster einzurichten. Der jeweilige Ticketinhaber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten. Bei Nicht-Einhaltung kann dem Ticketinhaber entschädigungslos der Zutritt zum Eintracht-Stadion verweigert werden.

9.5 Videoüberwachung: Zur Gewährleistung der Stadionsicherheit und zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Eintracht-Stadion und teilweise auch die Anlagen und das Umfeld des Eintracht-Stadions an Heimspieltagen bzw. bei Veranstaltungen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes („**BDSG**“) videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden von den Strafverfolgungsbehörden und/oder ggf. Eintracht Braunschweig vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Zudem hat Eintracht Braunschweig zur Sicherstellung der bundesweiten Stadionsicherheit das berechtigte Interesse nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO, Aufnahmen der Videoüberwachung an den jeweiligen Gastclub, ggf. zur Aussprache von Stadionverboten, zu übermitteln, soweit es bei der Veranstaltung zu Auffälligkeiten durch Gästefans gekommen ist. Gleiches gilt hinsichtlich nach Ziffer 10 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von Eintracht Braunschweig oder durch von Eintracht Braunschweig autorisierte Dritte oder dem jeweils zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

9.6 Sanktionen: Bei Verstößen gegen die besonderen Zutrittsbedingungen nach Ziffer 9.4, bei Handlungen nach §§ 3, 27 VersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Eintracht-Stadions kann Eintracht Braunschweig



entsprechend der Regelung in Ziffer 8.5 und/oder Ziffer 3.5 die dort aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Vertragspartner bzw. Ticketinhaber treffen.

10. Aufnahmen von Zuschauern bei Veranstaltungen

Zur öffentlichen Berichterstattung und Bewerbung der betreffenden Veranstaltung und des jeweiligen Wettbewerbs können Eintracht Braunschweig und der jeweils zuständige Verband (UEFA, DFL e.V., DFL GmbH und/oder DFB e.V., s. Verweis auf weitere Datenschutzhinweise unter Ziffer 17) oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO (berechtigtes Interesse) unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Das berechtigte Interesse von Eintracht Braunschweig oder von Eintracht Braunschweig jeweils beauftragten oder sonst autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) liegt in dem Interesse, die betroffene Veranstaltung auch medial zu zeigen und zu verwerten. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch Eintracht Braunschweig und den jeweils zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) im Rahmen desselben berechtigten Interesses verarbeitet, verwertet und öffentlich wiedergegeben werden. Details finden sich unter der verlinkten Datenschutzerklärung von Eintracht Braunschweig unter Ziffer 17.

Erwirbt ein Vertragspartner Tickets nicht nur für sich selbst, sondern auch für weitere Ticketinhaber mit einem wirksamen Besuchsrecht, ist der Vertragspartner angehalten, die Weiterleitung der Informationen dieser Ziffer 10 sowie der Ziffer 17 an den betreffenden Ticketinhaber sicherzustellen. Die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe der Tickets nach Ziffer 8 bleiben unberührt.

11. Vertragsstrafe

11.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Vertragspartners gegen diese Business-ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 8.2, ist Eintracht Braunschweig ergänzend zu den sonstigen nach diesen Business-ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Vertragspartner zu verhängen.

11.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Vertragspartners hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall einer Ticketweitergabe im Widerspruch zu diesen Business-ATGB, die Zahl der angebotenen, verkauften oder weitergegebenen Tickets sowie durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse. Die Vertragsstrafe kann die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse übersteigen.

12. Auszahlung von Mehrerlösen

12.1 Voraussetzungen: Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 8.2 a) und/oder 8.2 b) durch den Vertragspartner ist Eintracht Braunschweig unabhängig von der bzw. zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 11 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen Business-ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Vertragspartner dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

12.2 Höhe und Verwendung: Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 11.2 genannten Kriterien. Eintracht Braunschweig wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zu Gute kommen lassen (z.B. der Förderung des Jugendfußballs).

13. Haftung

Der Aufenthalt am und im Eintracht-Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Eintracht Braunschweig, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

14. Kontakt

Rückfragen zum Ticketverkauf können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA gerichtet werden:

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA	Telefon: 0531 / 23 23 00
Hamburger Straße 210	Telefax: 0531 / 23 23 030
38112 Braunschweig	E-Mail: eintracht100@eintracht.com
Internet: www.eintracht.com	

Die EU bietet eine Online-Plattform, an die sich ein Vertragspartner, der Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln. Diese Plattform erreicht der Vertragspartner unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Eintracht Braunschweig nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

15.1 Rechtswahl: Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Vertragspartner sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

15.2 Erfüllungsort: Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz von Eintracht Braunschweig (Braunschweig).

15.3 Gerichtsstand: Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Business-ATGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser Business-ATGB ergeben, ist – soweit zulässig – der Sitz der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis am Sitz der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls der Sitz der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA vereinbart.

16. Ergänzungen und Änderungen

Eintracht Braunschweig ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden (Dauer-)Schuldverhältnissen berechtigt, diese Business-ATGB zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Eintracht Braunschweig für den Vertragspartner zumutbar ist.

17. Datenschutz

Für Eintracht Braunschweig ist die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen eine Selbstverständlichkeit. Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten von Eintracht Braunschweig können der unter <https://www.eintracht.com/datenschutz/> abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen von Eintracht Braunschweig (siehe Ziffer 10) sowie der Weitergabe von Daten der Vertragspartner bzw. Ticketinhaber zur Gewährleistung der Sicherheit im Eintracht-Stadion wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den DFL Deutsche Fußball Liga e.V. auf <https://www.dfl.de/de/datenschutz/> und für den Deutschen Fußball-Bund e.V. auf <https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/> sowie die UEFA auf <https://de.uefa.com/privacypolicy/> verwiesen.

18. Schlussklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Business-ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Regelung haben die Parteien in gutem Glauben darüber zu verhandeln, diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke innerhalb dieser Business-ATGB.

Stand: Juli 2023